

Rahmenvorgaben für die Aufnahme von Schülern¹ in die Schulen des Erzbistums Paderborn

1. Grundlagen

„Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind ein Angebot für Eltern, die für ihre Kinder eine Erziehung und Bildung aus dem Glauben bejahen und in Wahrnehmung ihrer Elternrechte wünschen; dieses Angebot gilt ebenso für volljährige Schüler.“² Die Übereinstimmung von Lehrern, Eltern und Schülern in der Anerkennung der Grundlagen christlicher Erziehung und Bildung ist Voraussetzung für die im Leitbild der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn sowie in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn genannten Ziele.³

Grundsätzlich gelten:

1. §§ 7 und 8 des Kirchlichen Schulgesetzes für das Erzbistum Paderborn
2. die Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren, die in der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt sind
3. § 28 Abs. 1 der Dienstordnung für Lehrer und Schulleiter an katholischen Schulen in freier Trägerschaft des Erzbistums Paderborn, Paderborn 1995: *„Übersteigt die Nachfrage die vom Erzbistum festgelegte Aufnahmekapazität, so erfolgt die Aufnahme nach dem für die einzelne Schule geltenden Verfahren.“*

2. Aufnahme katholischer Schüler

Das Angebot der katholischen Schulen des Erzbistums Paderborn „richtet sich vor allem an katholische Schüler und deren Erziehungsberechtigte. Dies ergibt sich aus der Stellung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft im deutschen Schulsystem, in dem in der Regel ein ausreichendes Schulangebot für alle Schüler einer Region vorhanden ist, so dass katholische Schulen ihren spezifischen Erziehungs- und Bildungsauftrag besonders ausprägen können.“⁴

Wesentlich für die Verwirklichung des spezifischen Erziehungs- und Bildungsauftrags der katholischen Schulen ist die enge Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung vergewissert sich im Rahmen der Aufnahmegespräche, dass die Erziehungsberechtigten die Schule bei der Erfüllung ihres besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrags unterstützen wollen.⁵

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rahmenvorgabe gelten jeweils auch in weiblicher Form.

² GRUNDORDNUNG für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn Art. II § 1 Abs. 3 Nr. 1

³ vgl. GRUNDORDNUNG für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn Art. II § 1 Abs. 3 Nr. 2-7

⁴ EMPFEHLUNGEN bei der Aufnahme nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft, hrsg. v. Arbeitskreis Katholischer Schulen in freier Trägerschaft, Bonn 1999

⁵ vgl. § 8 i. v. m. § 4 des KIRCHLICHEN SCHULGESETZES für das Erzbistum Paderborn

3. Aufnahme nichtkatholischer Schüler

„Die tief greifenden soziologischen, weltanschaulichen und religiösen Veränderungen in unserer Gesellschaft bedeuten für das pastorale und missionarische Handeln der Kirche – insbesondere auf dem Feld der schulischen Erziehung und Bildung – neue Herausforderungen und neue Möglichkeiten. Über die primäre Zielgruppe der katholischen Schüler hinaus sind katholische Schulen offen für nicht der katholischen Kirche angehörende Schüler, wenn deren Erziehungsberechtigte genauso, wie das von den katholischen Eltern erwartet wird, das Erziehungs- und Bildungskonzept der katholischen Schulen einschließlich der religiösen Erziehung bejahen und bereit sind, die Schule in ihrer Arbeit zu unterstützen.“⁶

4. Schulpastoral und Religionsunterricht

Die Teilnahme an den im Schulprogramm der Schule verankerten schulpastoralen Veranstaltungen und am Religionsunterricht ist in allen Jahrgangsstufen Pflicht. Katholische und evangelische Schüler nehmen jeweils am Religionsunterricht ihrer Konfession teil. Die übrigen Schüler entscheiden sich – vorbehaltlich schulorganisatorischer Aspekte – einmal dauerhaft für die Teilnahme am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht.

5. Aufnahmegespräch

Angesichts der sich immer rascher ändernden schulischen, familiären und religiösen Voraussetzungen bei aufzunehmenden Schülern kommt dem Aufnahmegespräch, das die Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten und dem aufzunehmenden Schüler führt, zentrale Bedeutung zu. Die Erziehungsberechtigten und – unter Berücksichtigung des Alters – der aufzunehmende Schüler müssen diesen Erziehungs- und Bildungszielen grundsätzlich zustimmen.⁷

6. Aufnahmekriterien

Die Aufnahme erfolgt bei für die jeweilige Schulform geeigneten Schülern im Grundsatz in folgender Reihenfolge:

- katholische Schüler
- getaufte Schüler anderer christlicher Bekenntnisse
- nichtgetaufte Schüler anderer christlicher Bekenntnisse
- Schüler ohne Bekenntnis und Schüler nichtchristlicher Religionen

Die Aufnahme evangelischer Schüler zur Einrichtung eines evangelischen Religionskurses in jeder Jahrgangsstufe bleibt der Schule jedoch grundsätzlich vorbehalten.

Weitere Aufnahmekriterien können sein / bevorzugt aufgenommen werden können:

- der Eindruck, den der Schüler im Aufnahmegespräch hinterlassen hat
- die Eignung aufgrund der vorliegenden Zeugnisse bzw. Gutachten
- die Eignung für den angestrebten Bildungsgang bzw. die berufliche Laufbahn
- Geschwisterkinder
- Kinder von Mitarbeitern der Schule
- Kinder von Ehemaligen

⁶ EMPFEHLUNGEN bei der Aufnahme nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler, Bonn 1999

⁷ vgl. EMPFEHLUNGEN bei der Aufnahme nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler, Bonn 1999

- Schüler mit spezifischen Förderbedarfen
- Schüler aus einem schwierigen sozialen Umfeld
- Schüler, die sich selbst und/oder deren Eltern sich in besonderer Weise kirchlich engagieren
- Schüler, die bereits eine katholische Schule besucht haben
- (an Ganztagschulen:) Schüler, die in besonderer Weise des Besuchs einer Ganztagschule bedürfen
- (an den Schulen St. Michael Paderborn:) Schüler mit musikalischem Interesse, die an besonderer musikalischer Förderung interessiert und zum Mitsingen in den Domchören bereit sind

Im Einvernehmen mit dem Schulträger können weitere schulspezifische Kriterien hinzukommen. Die Schulen veröffentlichen die Aufnahmekriterien und den Ablauf des Verfahrens auf ihrer jeweiligen Internetseite und in sonstiger geeigneter Form.

7. Aufnahmegremium

Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Aufnahmekapazität, berät an den Realschulen, Gymnasien und Grundschulen ein Aufnahmegremium über die Schüleraufnahme. Ihm gehören an:

- der Schulleiter
- der stellvertretende Schulleiter
- der Erprobungsstufenkoordinator bzw. ein für die Jahrgangsstufe 5 zuständiger Lehrer
- der Schulseelsorger bzw. der Beauftragte für die Schulpastoral
- der Elternpflegschaftsvorsitzende oder sein Stellvertreter
- der Vertreter des Schulträgers
- ggf. weitere durch den Schulleiter benannte Lehrer der Schule
- (an der Grundschule St. Michael Paderborn:) Vertreter der Dommusik

8. Aufnahmeentscheidung

Über die Aufnahme getaufter Schüler entscheidet der Schulleiter.

Über die Aufnahme nichtgetaufter Schüler entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Vertreter des Schulträgers.

Sind Schüler aufgrund der für die jeweilige Schule geltenden Kriterien in gleicher Weise geeignet, so ist eine Losentscheidung herbeizuführen.

9. Inkrafttreten

Diese Rahmenvorgabe tritt am 01. 08. 2018 in Kraft und hebt die Rahmenvorgabe vom 01.01.2016 auf.

Paderborn, den 17.7.18


Generalvikar

AZ.: 4.3/5322.20.10/10/52-2018